

Ergänzende Einkaufsbedingungen der AVL List GmbH für Prüfdienstleistungen

Ausgabe Juni 2024

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AVL List GmbH in der jeweils gültigen Fassung ("AEB"), wobei diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Prüfdienstleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben. Diese besonderen Einkaufsbedingungen und die AEB gelten mit Beginn der Ausführung des Auftrags als anerkannt und der Auftragnehmer erkennt diese auch für alle weiteren Aufträge und Zusatzaufträge als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Prüfstandskapazität

- 1.1 Der Prüfdienstleister verpflichtet sich, gemäß den in der Bestellung festgelegten projektspezifischen und organisatorischen Vorgaben, AVL die spezifizierten Prüfstandseinrichtungen samt notwendiger Infrastruktur sowie das dafür erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, um den reibungslosen Betrieb der für AVL eingesetzten Prüfstände zu gewährleisten.
- 1.2 Der Prüfdienstleister verpflichtet sich, alle für die (gewerbsmäßige) Durchführung von Prüfläufen notwendigen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen zu besitzen und aufrecht zu erhalten.
- 1.3 Der Prüfdienstleister stellt sicher, dass die Arbeit auf den für AVL eingesetzten Prüfständen nur von qualifiziertem und fachmännisch geschultem Personal ausgeführt wird.
- 1.4 Das gesamte für die in der Bestellung spezifizierten Prüfungen erforderliche Prüfstands- und Messequipment sowie für dessen Verwendung erforderliche Lizenzen sind vom Prüfdienstleister vollständig bereitzustellen. Der detaillierte Umfang muss in einem Kick-Off Meeting mit AVL vor Beginn der Leistungserbringung definiert und vereinbart werden.

2. Durchführung

- 2.1 Der Prüfdienstleister stellt die sach- und fachgerechte Durchführung der Prüfstandsinstallation sowie der Prüfläufe durch die Arbeitsorganisation und das eigene Qualitätsmanagement sicher. Aufbau und Prüfläufe erfolgen nach Maßgabe der Bestellung sowie den Vorgaben von AVL in enger Zusammenarbeit mit AVL und/oder dem AVL-Kunden. Die dabei notwendige Kommunikation mit dem AVL-Kunden erfolgt ausschließlich über die AVL.

Der Prüfdienstleister trägt die Verantwortung für die Durchführung der Prüfläufe und wird dazu alle für den Versuchsbetrieb erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Schäden und Ausfälle an den Prüflingen und den Einrichtungen zu vermeiden.

2.2 Der Prüfdienstleister verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen entsprechend den jeweils in der Bestellung definierten Terminplänen zu erbringen. Sobald der Prüfdienstleister erkennt, dass ein Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, wird der Prüfdienstleister AVL unverzüglich schriftlich benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen setzen, um den eintretenden Verzug möglichst gering zu halten. AVL entscheidet, inwieweit der betreffende Termin und etwaige Folgetermine durch geeignete Maßnahmen dennoch eingehalten werden können und ob entsprechende Termin- und/oder Kostenanpassungen zu Lasten des Prüfstanddienstleisters vorzunehmen sind.

2.3 Bei Ausfall von Komponenten an AVL zur Verfügung gestellten Einrichtungen, welche die Betriebsbereitschaft einschränken, ist der Prüfdienstleister zu schnellster Reparatur bzw. Ersatzleistung verpflichtet.

2.4 Kommt es während des Prüflaufes zu einem ungeplanten Stillstand bedingt durch den Prüfling, wird der Prüfdienstleister AVL darüber umgehend informieren, damit die weitere Vorgehensweise definiert werden kann, um das noch ausstehende Prüfprogramm wiederaufzunehmen. Für die Dauer des ungeplanten Stillstands ist der Prüfdienstleister berechtigt, die Stillstandskosten entsprechend Kapitel 2.5 zu verrechnen. Sofern der Prüflauf nach Ablauf von fünf Werktagen nicht fortgesetzt werden kann, kann der Prüfstand nach Erteilung einer schriftlichen Freigabe von Seiten AVL freigegeben werden.

Eventuelle Reparaturen am Prüfling erfolgen nach freiem Ermessen von AVL entweder vor Ort durch den Prüfdienstleister oder durch AVL selbst. Vor Durchführung der Reparatur vor Ort durch den Prüfdienstleister muss eine Kostenschätzung an AVL übermittelt und im Fall der Freigabe durch AVL anschließend nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Muss der Prüfling bei AVL repariert werden, ist sicherzustellen, dass der Prüflauf anschließend fortgesetzt wird. Der Prüfdienstleister ist verpflichtet, eine entsprechende Ressource für die Weiterführung des Prüfprogramms bereitzustellen. Kosten für den Transport des Prüflings zu AVL werden von AVL getragen.

Sollte keine Reparatur des Prüflings möglich sein, wird AVL dies frühestmöglich an den Prüfdienstleister kommunizieren.

2.5 Verschiebung durch AVL

Kann die im Einzelauftrag vereinbarte Prüfstandsbelegung aus von AVL zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden und wird der Prüfdienstleister nicht spätestens 15 Kalendertage (im Falle einer Testdauer von weniger als 21 Tagen) bzw. 30 Kalendertage (im Falle einer Testdauer von mehr als 21 Tagen) vor dem geplanten Prüfbeginn von der Nichteinhaltung in Kenntnis gesetzt, hat der Prüfdienstleister Anspruch auf folgend definierte Kompensationszahlungen für den jeweils beauftragten Prüfstand. Ausschließliche Grundlage für diese Kompensationszahlungen ist der vereinbarte Tagessatz für den jeweiligen Prüfstand. Ein Ersatz darüberhinausgehender Kosten (einschließlich Personalkosten) erfolgt nicht.

2.5.1 Spezifizierte Testdauer < 21 Tage*

Verschiebung x Tage vor gepl. Prüfbeginn			Stillstand verursacht durch	
> 14 Tage*	14 - 2 Tage*	1 - 0 Tage*	Dienstleister	AVL
0%	20%	70%	0%	70%

Bei einer Verschiebung zwischen 14 und 2 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 20% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung zu stellen.

Bei einer Verschiebung innerhalb des letzten Kalendertages vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 70% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung zu stellen.

Im Falle eines ungeplanten Test-Stillstands nach Prüfbeginn innerhalb des Testbetriebs muss durch den Prüfdienstleister ein Statusbericht vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, wodurch der Stillstand verursacht wurde. Sofern die Ursache des Test-Stillstands ausschließlich von AVL zu vertreten ist, ist der Prüfdienstleister berechtigt, 70% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung zu stellen. In allen anderen Fällen geht der durch den Stillstand entstehende Aufwand zu Lasten des Prüfdienstleisters.

Der Prüfdienstleister hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den aus von AVL zu vertretenden Gründen freien Prüfstand ganz oder anteilig anderweitig zu belegen. Im Falle einer anderweitigen Belegung hat der Prüfdienstleister keinen Anspruch auf Kompensation.

2.5.2 Spezifizierte Testdauer > 21 Tage*

Verschiebung x Tage vor gepl. Prüfbeginn			Stillstand verursacht durch	
> 29 Tage*	29 - 16 Tage*	<16 Tag*	Dienstleister	AVL
0%	10%	50%	0%	70% Max. 6 Wochen

Bei einer Verschiebung zwischen 29 und 16 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 10% des Tagessatzes in Rechnung zu stellen.

Bei einer Verschiebung innerhalb der letzten 15 Kalendertage vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 50% des Tagessatzes in Rechnung zu stellen.

Im Falle eines ungeplanten Test-Stillstands nach Prüfbeginn innerhalb des Testbetriebs muss durch den Prüfdienstleister ein Statusbericht vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, wodurch der Stillstand verursacht wurde. Sofern die Ursache des Test-Stillstands ausschließlich von AVL zu vertreten ist, ist der Prüfdienstleister berechtigt 70% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung zu stellen, mit einem maximalen Umfang von 42 Kalendertagen. In allen anderen Fällen geht der durch den Stillstand entstehende Aufwand zu Lasten des Prüfdienstleisters.

* Kalendertage

Der Prüfdienstleister hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den aus von AVL zu vertretenden Gründen freien Prüfstand ganz oder anteilig anderweitig zu belegen. Im Falle einer anderweitigen Belegung hat der Prüfdienstleister keinen Anspruch auf Kompensation.

2.6 Stornierung durch AVL

Für den Fall, dass AVL aus vom Prüfdienstleister nicht zu vertretenden Gründen vom Einzelvertrag zurücktritt, der Prüfdienstleister nicht spätestens 31 Kalendertage (im Falle einer spezifizierten Testdauer von weniger als 21 Tagen) bzw. 46 Kalendertage (im Falle einer spezifizierten Testdauer von mehr als 21 Tagen) vor dem geplanten Prüfbeginn über den Rücktritt in Kenntnis gesetzt wird und die Prüfstandsbelegung zur Gänze entfällt, hat der Prüfdienstleister Anspruch auf folgende Kompensation. Grundlage für jegliche Entschädigungszahlungen ist der vereinbarte Tagessatz für den jeweiligen Prüfstand ohne Personalkosten.

2.6.1 Spezifizierte Testdauer < 21 Tage*

Absage x Tage vor gepl. Prüfbeginn				Absage nach Teststart
> 30 Tage*	30 - 15 Tage*	14 - 2 Tage*	1 - 0 Tage*	
0%	20%	30%	70%	70%
	Max. 2 Wochen	Max. 2 Wochen	Max. 2 Wochen	Max. 2 Wochen

Bei einer Stornierung zwischen 30 und 15 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 20% des Auftragswertes (max. 14 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei einer Stornierung zwischen 14 und 2 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 30% des Auftragswertes (max. 14 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei einer Stornierung innerhalb des letzten Kalendertages vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 70% des Auftragswertes (max. 14 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei Testabbruch nach Testbeginn durch AVL aus ausschließlich von AVL zu vertretenden Gründen, ist der Prüfdienstleister berechtigt 70% des Auftragswertes (max. 14 Tage) in Rechnung zu stellen.

Der Prüfdienstleister hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den aus von AVL zu vertretenden Gründen freien Prüfstand ganz oder anteilig anderweitig zu belegen. Im Falle einer anderweitigen Belegung hat der Prüfdienstleister keinen Anspruch auf Kompensation.

* Kalendertage

2.6.2 Spezifizierte Testdauer > 21 Tage*

Absage x Tage vor gepl. Prüfbeginn				Absage nach Teststart
> 45 Tage*	45 - 30 Tage*	29 - 16 Tage*	15 - 0 Tage*	
0%	10% Max. 6 Wochen	20% Max. 6 Wochen	60% Max. 6 Wochen	70% Max. 6 Wochen

Bei einer Stornierung zwischen 45 und 30 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 10% des Auftragswertes (max. 42 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei einer Stornierung zwischen 29 und 16 Kalendertagen vor dem geplanten Prüfbeginn ist der Prüfdienstleister berechtigt, 20% des Auftragswertes (max. 42 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 15 Kalendertage vor dem geplanten Prüfbeginn, ist der Prüfdienstleister berechtigt, 60% des Auftragswertes (max. 42 Tage) in Rechnung zu stellen.

Bei Testabbruch nach Testbeginn durch AVL aus ausschließlich von AVL zu vertretenden Gründen, ist der Prüfdienstleister berechtigt, 70% des Auftragswertes (max. 42 Tage) in Rechnung zu stellen.

Der Prüfdienstleister hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den aus von AVL zu vertretenden Gründen freien Prüfstand ganz oder anteilig anderweitig zu belegen. Im Falle einer anderweitigen Belegung hat der Prüfdienstleister keinen Anspruch auf Kompensation.

- 2.7 Wird die vereinbarte Prüfstandsleistung durch den Prüfdienstleister nicht erbracht (z.B. Montage- und Versuchsfehler, fehlerhafte Datenaufnahme, fehlerhafte Datenauswertung), so kann AVL einen entsprechenden Ausgleich, wie z.B. kostenfreie Belegtage, verlangen.
- 2.8 AVL ist berechtigt, für die Durchführung und Betreuung von Projekten auf eigene Kosten einen Residenzingenieur beim Prüfdienstleister unterzubringen. Dem Residenzingenieur sind für die Ausübung seiner Tätigkeiten erforderliche Zugriffsrechte, Zugang zu jenen Räumlichkeiten, in denen der jeweilige Auftrag bearbeitet wird, sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. AVL wird den Residenzingenieur schriftlich zur Einhaltung aller erforderlichen Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet.

2.9 Datenanbindung

Alle Messdaten haben vom Prüfdienstleister entsprechend der „Data Handling Specification“ benannt, strukturiert und an AVL übermittelt zu werden. Die letztgültige Version dieser Spezifikation wird dem Prüfdienstleister durch die AVL im Zuge der Anfrage und der Beauftragung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus definieren der Prüfdienstleister und AVL jeweils einen Verantwortlichen für dieses Thema, welche sich regelmäßig abstimmen und den Fortschritt an das AVL-Projektteam berichten.

2.10 Transport und Lagerung

Die transport- und umweltgerechte Verpackung und rechtzeitige Bereitstellung der Versuchsträger für die Abholung durch AVL liegt in der Verantwortung des Prüfdienstleisters und muss auf Basis der zum Zeitpunkt des Transports geltenden ADR-Vorschriften inklusive Erstellung der Transportunterlagen sowie Checklisten erfolgen.

Seitens Prüfdienstleister muss ein Verantwortlicher für den Transport gegenüber AVL nominiert werden, der sich in regelmäßigen Abständen mit der Transportabteilung von AVL abstimmt.

Der Prüfdienstleister ist für die ordnungsgemäße Lagerung der Versuchsträger sowie von Transportgebinden verantwortlich. Die Lagerung hat mindestens so zu erfolgen, dass Beschädigungen durch Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen oder Erschütterungen ausgeschlossen sind.

Nach Testende und erfolgter Übermittlung aller Testdaten an AVL muss für mindestens 20 Werktage eine kostenlose Lagerung von Versuchsträgern durch den Prüfdienstleister sichergestellt werden.

3. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

Alle im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen durch den Prüfdienstleister erzeugten Daten, erzielten Ergebnisse sowie die für die Verwertung des Projektes notwendigen Informationen, Zwischenergebnisse, Berechnungen, Programme etc. gehen sofort mit deren Entstehen in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum der AVL über. Sie sind AVL vollständig zu übergeben. Soweit Ergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, erhält AVL daran das ausschließliche, kostenlose und unbeschränkte Werknutzungsrecht.

Der Prüfdienstleister wird keine wie immer gearteten Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für Big-Data Zwecke verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung und Pflege von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Prüfdienstleisters, die Daten für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu verwenden, bleibt unberührt.

4. Berichterstattung und Audits

Der Prüfdienstleister wird AVL jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und auf Wunsch alle weiterführenden Auskünfte erteilen. Überdies erhält AVL während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Prüfdienstleisters freien Zugang zu jenen Räumlichkeiten, in denen der jeweilige Auftrag bearbeitet wird. Der Prüfdienstleister wird über die laufenden Arbeiten insbesondere wie folgt berichten:

- 4.1 Die Übertragung der Messdaten muss entsprechend der „Data Handling Specification“ erfolgen. (siehe Kapitel 2.9)
- 4.2 Es muss täglich ein kurzer Statusbericht über Laufzeit und Stillstandszeit (mit einer Kurzbeschreibung) bis 08:00 Uhr des Folgetages übermittelt werden. Die Vorlage dafür wird bei Bedarf seitens AVL bereitgestellt.
- 4.3 Nach Abarbeitung der mit AVL im Einzelnen zu definierenden Auftragsabschnitte erfolgt eine Kurzmitteilung durch den Prüfdienstleister über die bis dahin erzielten Ergebnisse

per E-Mail. Zusätzlich sind die durchgeführten Prüfungen sowie allfällige Mehraufwände nach Beendigung bzw. bei mehrmonatigen oder monatsübergreifenden Prüfungen monatlich in einem Leistungsnachweis inklusive der Dauern schriftlich zu bestätigen. Die Vorlage dafür wird bei Bedarf seitens AVL bereitgestellt.

- 4.4 Die Parteien werden in den Einzelverträgen jeweils Umfang und Anzahl von Projektbesprechungen vereinbaren. Der Prüfdienstleister ist verpflichtet, die Durchführung dieser Projektbesprechungen aktiv zu betreiben und in den Besprechungen AVL jeweils von sich aus über den aktuellen Status des Projektes zu informieren. In diesen Projektbesprechungen stimmen sich die Parteien regelmäßig über die Ergebnisse und Einzelheiten des weiteren Vorgehens ab. Zeitpunkt und Ort dieser Besprechungen werden anlassbezogen zwischen AVL und dem Prüfdienstleister festgelegt. Außerdem wird der Prüfdienstleister auch zwischen den einzelnen Projektbesprechungen AVL von sämtlichen für den Erfolg des Projektes relevanten Vorkommnissen umgehend in Kenntnis setzen.
- 4.5 Nach Abschluss eines Projekts hat der Prüfdienstleister die erreichten Ergebnisse unaufgefordert in einem schriftlichen Schlussbericht (deutsch oder englisch) zusammenzufassen und diesen AVL als PDF-Datei gemeinsam mit allen Daten per Austauschlaufwerk zu übermitteln. Art und Umfang des Berichts werden die Parteien in den Einzelverträgen definieren.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Vergütung für die durchgeführten Leistungen erfolgt auf Basis der zwischen AVL und dem Prüfdienstleister im Rahmen der Bestellung vereinbarten Preise, sowie den tatsächlich geleisteten Netto-Testlaufstunden. Die Zahlung ist 90 Kalendertage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Prüfdienstleisters unter Beischluss des gemäß Art. 5.3. übermittelten, von AVL freigegebenen Leistungsnachweises am 10. des auf die Zahlungsfrist von 90 Tagen folgenden Monats fällig.
- 5.2 Sämtliche von Prüfdienstleister verursachten Mehraufwände aufseiten AVL werden mithilfe einer +/- Liste dokumentiert und nach Ermessen von AVL im Zuge der Leistungsabrechnung vom Prüfdienstleister eingefordert.
- 5.3 Der Prüfdienstleister muss die durchgeführten Prüfungen, die dabei tatsächlich geleisteten Netto-Laufstunden sowie allfällige Mehraufwände nach Beendigung bzw. bei mehrmonatigen oder monatsübergreifenden Prüfungen monatlich in einem schriftlichen Leistungsnachweis bekannt geben.

Mehraufwände werden von AVL nur dann gesondert bezahlt, wenn sie nachweislich von AVL oder dem AVL-Kunden verursacht, und vorab durch AVL freigegeben wurden. Über den in der Bestellung spezifizierten Prüfumfang hinausgehende Leistungen werden mit den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

Für von AVL nicht zu vertretende Stillstandstunden (z.B. Reparatur der Prüfstände, Wartungen etc.) besteht kein Anspruch auf Vergütung.

- 5.4 Mit Zahlung der Vergütungen gemäß Punkt 5.1 sind alle vom Prüfdienstleister erbrachten Leistungen und Aufwendungen sowie die gemäß Art. 3 übertragenen Rechte vollständig abgegolten.
- 5.5 Alle Rechnungen sind entsprechend der einzelnen Prüfläufe aufzuschlüsseln und nach Beendigung der Leistungserbringung an Invoices-AVL@avl.com zu übermitteln. Bei mehrmonatigen oder monatsübergreifenden Prüfläufen ist der Prüfdienstleister berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu übermitteln.

Für den Fall, dass AVL gemäß diesen Bedingungen im Fall eines Stillstandes zur Kostentragung verpflichtet ist und um eine transparente Kostenverrechnung zu erreichen, muss der Prüfdienstleister in der Rechnung neben der Ursache und der Dauer des Stillstands auch die Art des für die Stillstands-Behebung eingesetzten Personals sowie die aufgewendeten Mannkapazitäten anführen. Dieser Detaillierungsgrad ist auch bei Wartungs- und Kontrolltätigkeiten erforderlich.

Alle Rechnungen müssen überdies die jeweilige SAP-Bestellnummer beinhalten.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Umgang mit geheimen Informationen ist in den AEBs sowie in den jeweils mit dem Prüfdienstleister abzuschließenden Geheimhaltungsverträgen geregelt.

7. AVL-Kunden

Der Prüfdienstleister verpflichtet sich, während der Laufzeit der Zusammenarbeit mit den AVL-Kunden bzw. potenziellen AVL-Kunden im Rahmen der Bestellung bzw. im Rahmen des angestrebten Projekts nicht zu kommunizieren, d.h. unter Anderem, dass der Prüfdienstleister nicht im Wettbewerb mit AVL bei den (potenziellen) AVL-Kunden auftreten wird. Dies gilt auch für die Angebotsphase vor Beginn der jeweiligen Projekte, in der es bereits zu einem Kontakt zwischen dem Prüfdienstleister und den (potenziellen) AVL-Kunden kommen kann (z. B. bei Besichtigung der Prüfstände und sonstigen Einrichtungen vom Prüfdienstleister).

8. Problemlösungsprozess

Probleme und Auffälligkeiten im Zuge der Leistungserbringung müssen vom Prüfdienstleister entsprechend dem 8D Problemlösungsansatz dokumentiert und nachhaltig gelöst werden. Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für AVL erstellten 8D-Berichte müssen AVL zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf stellt AVL dem Prüfdienstleister eine Vorlage für einen 8D-Bericht zur Verfügung.

9. Verbesserungsprozess

Der Prüfdienstleister wird ständig an der Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen arbeiten und AVL über neue Technologien und Rationalisierungsmaßnahmen informieren. Des Weiteren wird der Prüfdienstleister ein permanentes Kostenüberwachungs- und Kostensenkungsprogramm durchführen, welches die Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft sicherstellt.